

FAQ für Unternehmen in der Corona-Krise

Stand: 20. März 2020 13:00 Uhr

Die aktuelle Lage wirft im wirtschaftlichen Zusammenhang viele Fragen auf. Die IHK beantwortet über die Telefonhotline 0461-806-806 viele Fragen, die die Unternehmen gerade betreffen. Die Situation ist sehr dynamisch. Aktuelle Informationen erhalten Sie auf den Internetseiten der IHK: <https://www.ihk-schleswig-holstein.de/news/startseite-old/coronavirus>

Gleichzeitig setzt sich die IHK für die Interessen der Betriebe ein und bündelt die Forderungen der Wirtschaft in Richtung der Landes- und Bundespolitik.

Der Bund, das Land sowie die Kreise und kreisfreien Städte schränken das öffentliche Leben und damit auch die Wirtschaft mit Erlassen deutlich ein.

I. **Wo finde ich die aktuellen rechtlichen Regelungen aus SH zum Thema Coronavirus im Wortlaut?**

1. Land SH: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/_documents/teaser_erlasse.html
2. Kreis Schleswig-Flensburg: <https://www.schleswig-flensburg.de/Leben-Soziales/Gesundheit/Coronavirus>
3. Kreis Nordfriesland: <https://www.nordfriesland.de//corona>
4. Kreis Dithmarschen: <https://www.dithmarschen.de/Neues-erfahren/Coronavirus>
5. Stadt Flensburg: <https://www.flensburg.de/Startseite/Informationen-zum-Coronavirus.php?object=tx,2306.5&ModID=7&FID=2306.20374.1>

II. Allgemeine Fragen:

1. Ich habe Liquiditätsprobleme. Welche Hilfen gibt es?

a) Steuerstundung für anstehende Steuervorauszahlungen:

Kontaktaufnahme zum regionalen Finanzamt. Schriftliche Beantragung einer Steuerstundung.

Erlass des Finanzministeriums: https://schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/VI/Presse/PI/2020/200316_steuerstundungen.html

b) Mitarbeiter können durch Auftragsflaute derzeit nicht ausgelastet werden oder der Betrieb wurde geschlossen:

Arbeitsagentur-Hotline zum Thema Kurzarbeitergeld (KUG) 0800-4555520.

Die Anträge auf KUG gibt es hier: <https://www.arbeitsagentur.de/news/coronavirus-informationen-fuer-unternehmen-zum-kurzarbeitergeld>

Wichtig bei der Beantragung:

Schritt 1: Anzeige über Arbeitsausfall stellen. Infos stehen bei den Downloads

Schritt 2: Antrag auf Kurzarbeitergeld stellen.

c) Das Konto rutscht durch ausbleibende Aufträge bzw. abgesagte Veranstaltungen ins Minus:

Hinweis auf Ansprache der eigenen Hausbank, da die das Unternehmen am besten kennt und letztlich auch die Kreditentscheidung trifft.

Außerdem Hinweis auf die IB.SH-Förderlotsen als zentrale Anlaufstelle für die „SH-Finanzierungsinitiative für Stabilität“ (www.ib-sh.de) unter 0431-9905-3365 oder foerderlotse@ib-sh.de.

d) Es gibt zu Bundeskrediten aktuell folgende Informationen:

<https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html>

2. Gibt es einen Hilfsfonds?

Das Land hat ein Hilfspaket von 500 Millionen Euro auf den Weg gebracht, Der Bund hat direkte Hilfen für Unternehmen zugesagt. Aktuell werden die Details und die genauen Bedingungen definiert. Wir sind im Dialog mit der

Politik, um einen derartigen Hilfsfond für Unternehmen zügig und möglichst unkompliziert zu realisieren.

3. Wie können sonst kurzfristige finanzielle Engpässe überwunden werden?

- a) Hausbank: evtl. Dispokredit erhöhen
- b) Kredite und Unterstützung aus dem privaten Umfeld
- c) IB.SH-Mikrokredit (nur für Betriebe bis zum 5. Jahr bis 25.000 Euro)

4. Wie sichere ich meine Existenz ohne Kredite?

Hier sollten die Betroffenen zügig reagieren und kurzfristige Maßnahmen ergreifen, je nach individueller Situation:

- a) Kosten reduzieren
- b) Gläubiger um Aussetzung/Stundung bitten (z. B. Vermieter, Banken, Leasing)
- c) Gebundenes Kapital freisetzen (Ware, nicht benötigtes Inventar)
- d) Ggf. Sozialleistungen beantragen (Arbeitslosengeld II trotz Selbstständigkeit)
- e) Prüfen: Habe ich eine Betriebsunterbrechungsversicherung, die ggf. greift?
- f) Freiwillig gesetzlich krankenversicherte Selbständige:
Bislang konnte man als Selbständiger bei einem drastischen Einbruch des Arbeitseinkommens (mindestens 25 %) eine Herabsetzung der Beiträge beantragen. Hier gilt es die Krankenkassen zu kontaktieren: Oft reicht ein formloser schriftlicher Antrag (Gewinneinbruch mindestens 25 %, Schätzung der zukünftigen Einnahmen, Änderung aufgrund der Corona-Krise). Eine BWA beizufügen ist weiterhin sinnvoll. Nach Erteilung eines Steuerbescheides erfolgt dann ggf. eine Korrektur.
- g) Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Firmen):

Der GKV Spitzenverband stimmt sich unter anderem mit der Deutschen Rentenversicherung und der Bundesagentur für Arbeit über ein mögliches Maßnahmenpaket ab.

Hier ist zeitnah mit weiteren Informationen zu rechnen. Diese dürften dann zum Beispiel über die Arbeitgeber-Homepages der Krankenkassen abrufbar sein.

5. Muss ich mein Unternehmen jetzt wegen ausbleibender Aufträge schließen?

- a) Die Frage, die Sie sich beantworten müssen, lautet: Kann ich, auch unter Berücksichtigung einer zusätzlichen Fremdkapitalfinanzierung, nach Beendigung der Krise meinen Betrieb noch tragfähig am Markt betreiben? Zur Beantwortung dieser Frage kann die Abstimmung mit Ihrem Steuerberater und/oder einem Unternehmensberater, mit denen die aktuelle betriebswirtschaftliche Situation analysiert wird, sinnvoll sein.
6. Was kann ich jetzt noch tun, um später an Förderung oder Kredite zu kommen?

Dokumentieren! Egal, ob Sie ein Darlehen oder in naher Zukunft ein durch die Bundesregierung aufgelegtes Förderprogramm beantragen wollen. Erstellen Sie folgende Unterlagen ggf. mit Unterstützung Ihres Steuer-/ Unternehmensberaters:

- a) Ein Entscheider muss überzeugt sein, dass Ihr Betrieb über die Corona-Krise hinaus in der Lage ist, langfristig erfolgreich am Markt zu agieren. Formulieren Sie ein Geschäftspapier, in dem Sie auf Ihr Geschäftsmodell, Ihr Leistungsangebot, die Geschäftsentwicklung der vergangenen Jahre und die Gründe für die aktuelle Negativentwicklung eingehen.
- b) Halten Sie Ihre Buchhaltung auf aktuellem Stand, um nachweisen zu können, dass Ihr Liquiditätsengpass durch die aktuelle Situation entstanden ist.
- c) Entwickeln Sie eine [Rentabilitätsvorschau](#) und [Liquiditätsplanung](#) auf Monatsbasis für das laufende Geschäftsjahr und die zwei Folgejahre, aus der ein Umsatzeinbruch mit entsprechendem Negativergebnis oder eine Konsolidierungsphase, und im Jahresverlauf – nach Überwindung der Krise – eine Positiventwicklung Ihrer Unternehmensergebnisse ersichtlich ist.
- d) Halten Sie ergänzende Informationen wie aktuelle Schufa-Erklärungen, Selbstauskünfte, Handelsregisterauszug, Gesellschaftervertrag etc. bereit.
7. Gibt es Entschädigungszahlungen/Lohnersatz für meinen Betrieb?

- a) Entschädigungszahlungen nach § 56 Infektionsschutzgesetz (IfSG) – greifen nur bei vom Gesundheitsamt angeordneter Isolation (Quarantäne) eines Betriebes! Anträge gibt es beim Landesamt für soziale Dienste:
<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/LASD/Aufgaben/Infektionsschutzgesetz/Infektionsschutzgesetz.html;jsessionid=13037F0EF5934F5F69EDC6BB8AA7EFB B.delivery2-replication>
- b) Gibt es bei angeordneter vorsorglicher Schließung eine Entschädigung?

Voraussichtlich nein. Hierzu können wir derzeit keine verbindliche Rechtseinschätzung geben.

8. Darf ich jetzt Mitarbeitern betriebsbedingt kündigen?

Dies sollte jeweils juristisch geklärt werden. Grundsätzlich sollten Sie jetzt auch an die Arbeitsfähigkeit des Unternehmens nach der Krise denken, wenn Sie die Mitarbeiter wieder brauchen.

Siehe Hinweis Kurzarbeitergeld.

Die Minijob-Zentrale hat eine Zusammenfassung mit FAQ veröffentlicht:
<https://blog.minijob-zentrale.de/2020/03/18/coronavirus-und-minijob-ihre-fragen-an-uns/>

9. Muss ich Insolvenz anmelden?

Die Insolvenzantragspflicht wird dem Bundesministerium der Justiz zufolge bis zum 30. September 2020 ausgesetzt:
https://www.bmjv.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/031620_Insolvenzantragspflicht.html

10. Wie kann ich als Unternehmer für den Fall vorsorgen, wenn ich selbst in Quarantäne bin oder erkrankte?

Das Notfallhandbuch der IHK hilft Ihnen, wichtige Papiere zusammenzustellen und für den Ausfall vorzusorgen, so dass der Betrieb handlungsfähig bleibt.
<https://www.ihk-sh.de/notfallhandbuch>

III. **Tourismus**

III a) Beherbergung

III b) Gastronomie

III a) Beherbergung

Der Erlass des Landes regelt, dass es ab 19. März 2020 keine Übernachtungen touristischer Art in Schleswig-Holstein geben darf. Alle Gäste müssen zum 19. März 2020 abgereist sein.

1. Wo erhalte ich vom Land SH zur Verfügung gestellte FAQs zum Thema Tourismus?

www.schleswig-holstein.de/DE/Schwerpunkte/Coronavirus/FAQ/Dossier/freizeit_tourismus.html

2. Sind alle Beherbergungsbetriebe davon betroffen?

Ja. Als Beherbergungsbetriebe gelten: Hotels, Ferienwohnungen, Ferienhäuser und Appartements. Betroffen sind auch Campingplätze inklusive der Dauercampingstellplätze und Wohnmobilstellplätze, sowie Yachthäfen und Sportboothäfen. Ihnen ist es untersagt, Personen zu touristischen Zwecken zu beherbergen. Einrichtungen, die ausschließlich touristischen Zwecken dienen, sind zu schließen.

3. Wie lange gilt der aktuelle Erlass?

Bis einschließlich 19. April 2020

4. Dürfen Übernachtungsgäste überhaupt noch nach SH einreisen?

Nein. Reisen aus touristischem Anlass und zu Freizeit Zwecken in das Gebiet des Landes Schleswig-Holstein sind untersagt. Dies gilt auch für Reisen, die zu Freizeit Zwecken, zu Fortbildungszwecken oder zur Entgegennahme von vermeidbaren oder aufschiebbaren Maßnahmen der medizinischen Versorgung, Vorsorge oder Rehabilitation unternommen werden.

5. Wann darf ich wieder Gäste annehmen?

Der Erlass des Landes Schleswig-Holstein gilt bis einschließlich 19. April 2020. Ob es darüber hinaus eine Ausweitung des Einreiseverbotes zu touristischen Anlässen gibt, ist aktuell nicht bekannt.

6. Wie reagiere ich gegenüber meinen Gästen auf den Wunsch nach Stornierung?

Die rechtliche Einordnung dieser außergewöhnlichen Umstände kann nur unter Vorbehalt erfolgen. Eine Gewähr für Richtigkeit und Vollständigkeit können wir nicht geben. Wichtig ist, dass abseits der rechtlichen Beurteilung alle Seiten Verständnis füreinander aufbringen.

Die rechtliche Bewertung wurde vom Deutschen Tourismusverband auf der Grundlage des außerordentlichen fristlosen Kündigungsrechts nach Paragraph 543 BGB, hilfsweise Wegfall der Geschäftsgrundlage (313 BGB) bzw. die Regeln der Unmöglichkeit (275 folgende BGB) vorgenommen. Diese gehen den vertraglich vereinbarten Stornoregeln vor.

Es liegen hier so außergewöhnliche Umstände vor, dass ein Festhalten am Vertrag dem Reisenden und dem Gastgeber nicht zugemutet werden kann. Beide werden daher von ihrer Leistungspflicht befreit. Die Stornierung erfolgt kostenfrei für den Gast. Gastgeber tragen die entgangenen Einnahmen aus der Vermietung.

Reisegäste müssen eventuelle Zusatzkosten für vorzeitiges Abreisen tragen. Da weder Reisende noch Gastgeber diesen Umstand zu vertreten haben, ist keiner dem anderen zum Ersatz eines weitergehenden Schadens verpflichtet. Mit In-Kraft-Treten des Verbots der touristischen Nutzung dürfen Gastgeber keine Gäste mehr beherbergen. Darauf und auf die Folgen müssen Gäste hingewiesen werden, sonst macht der Gastgeber sich unter Umständen schadenersatzpflichtig.

Neue Buchungen dürfen für den Zeitraum des Verbots nicht erfolgen.

Für Buchungen, die den Zeitraum nach dem 19. April 2020 betreffen, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit den üblichen Stornierungsbedingungen. Das ist insbesondere wichtig, um bestehende Buchungen für die Hauptsaison möglichst nicht zu gefährden.

7. Werde ich als Beherbergungsbetrieb für den Ausfall entschädigt?

Nein, es sei denn, der Betrieb wurde bereits wegen Quarantäne geschlossen. Als IHK SH arbeiten wir mit Hochdruck an einer Lösung, gemeinsam mit der Landesregierung SH, Finanzhilfen zu organisieren.

8. Darf ich weiterhin Geschäftsreisende annehmen?

Geschäftsreisetourismus ist bei Nachweis der Notwendigkeit weiterhin erlaubt, Stand: 18. März 2020

9. Darf ich mein Restaurant weiterhin geöffnet lassen?

Nein, nur noch der Außer-Haus-Verkauf für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung ist gestattet. Die kürzlich getroffene Regelung von 6 bis 18 Uhr geöffnet zu haben, ist erloschen.

10. Wo finde ich im Internet wichtige Neuigkeiten zum Tourismus in Sachen Corona?

www.ihk-sh.de/corona-virus

<https://www.tvsh.de/infothek/coronavirus/>

<https://www.schleswig-holstein.de/>

11. Werden die Campingplätze zum Saisonstart am 1. April öffnen?

Nein, auch Campingplätze müssen mindestens bis zum 19. April geschlossen bleiben, denn die Infektionsgefahr, die in Gemeinschaftsräumen und insbesondere in den Wasch- und Toilettenanlagen besteht, ist vergleichbar mit Sport- und Freizeiteinrichtungen.

12. Sind die Stellplätze für Wohnmobile geöffnet?

Die Stellplätze für Wohnmobile mit öffentlich zugänglichen Sanitäreinrichtungen bleiben ebenso geschlossen wie Campingplätze. Auch hier ist die Infektionsgefahr so groß, dass ein Zugang zu diesen Stellplätzen nicht zugelassen werden kann.

Stellplätze ohne Sanitäreinrichtungen dürfen nur unter den vorgegebenen Auflagen (Begrenzung der Nutzerzahlen, Abstandsregelungen etc.) genutzt werden.

13. Gibt es bereits erste Erfahrungen, wie andere Beherbergungsbetriebe mit der Situation umgehen?

Einzelne Betriebe arbeiten mit Gutscheinen und bitten die Kundschaft somit, von einer Stornierung der gebuchten Leistung abzusehen.

III b) Gastronomie

1. Ich betreibe einen gastronomischen Betrieb. Muss ich ebenfalls schließen?

Ja. Das gilt für alle Gaststätten. Ausschließlich Gaststätten im Sinne des §1 des Gaststättengesetzes und gastronomische Lieferdienste dürfen Leistungen im Rahmen eines Außerhausverkaufs für den täglichen Bedarf nach telefonischer oder elektronischer Bestellung erbringen. Es darf kein Bargeld ausgetauscht werden. Die

Speisen/Getränke müssen vor der Haustür/Wohnungstür abgestellt werden, der Kunde nimmt es im zweiten Schritt entgegen.

2. Die Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe will Betrieben die Beiträge für die Zeit vom 15. März bis 15. Mai zinslos stunden. Ein formloser Antrag kann telefonisch über 0621/4456-1581 oder per E-Mail an beitrag@bgn.de gestellt werden. [AHGZ](#)

IV. Handel

1. Welche Regeln gelten für den Handel?

Grundsätzlich sind alle Verkaufsstellen ab dem 18. März 2020 zu schließen. Folgende Ausnahmen bestehen, es müssen allerdings die Hygienemaßnahmen des RKI in jedem Fall umgesetzt werden und die Kunden sind darauf hinzuweisen. Darüber hinaus können Auflagen hinzukommen, die der jeweiligen Allgemeinverfügung des Kreises / der kreisfreien Stadt zu entnehmen sind (s. <https://www.ihk-schleswig-holstein.de/news/startseite-old/coronavirus/einzelhandel-und-dienstleistungen-4737372#titleInText0>):

- a) Lebensmitteleinzelhandel, Getränkemärkte, Wochenmärkte, Lebensmittelausgabestellen (bspw. Tafel):

Hinweis: Zurzeit gibt es keine Konkretisierung oder Einschränkung auf bestimmte Warengruppen aus dem Bereich Lebensmittel. Daher ist es aktuell möglich, alle Verkaufsstätten für Lebensmittel zu öffnen, auch Weinhandel, Teegeschäft und Feinkost. Bitte wenden Sie sich bei Unklarheiten an die lokalen Ämter.

- b) Poststellen:

Hinweis: Falls es sich um eine Poststelle im Verbund (bspw. Shop in Shop mit Textil-EH) handelt, ist eine Öffnung derzeit nur möglich, wenn es sich um das Hauptgeschäft handelt. Näheres sollte direkt mit dem örtlichen Ordnungsamt besprochen werden.

c) Abhol- und Lieferdienste:

Hinweis: Sind unabhängig des Warensortiments erlaubt.
Onlinehandel ist nicht betroffen.

d) Öffnen dürfen außerdem:

Reinigungen, Waschsalons, Bau-/Gartenbaumärkte, Apotheken,

Sanitätshäuser, Drogerien, Zeitungsverkauf, Kiosk

Futtermiteleinzelhandel und Tierbedarfsmärkte

Tankstellen, Banken und Sparkassen

Großhandel (Zugang NICHT für Endverbraucher)

Hinweis: Nur wenn ein Unternehmen eindeutig einer Betriebsform zuzuordnen ist, kann eine verbindliche Aussage getroffen werden. Ansonsten sollte das Unternehmen beim jeweiligen Kreis / bei der kreisfreien Stadt nachfragen.

Blumenläden sind zu schließen.

Fahrradläden sind zu schließen (eine Reparatur ist weiterhin möglich s. V.)

2. Betriebe mit gemischten Sortimenten

Für die Öffnung beziehungsweise Schließung gilt der Schwerpunkt des Sortimentes zum Zeitpunkt der Verkündung.

3. Sonntagsregelung

Eine Regelung zur Sonntagsöffnung ist in Vorbereitung und wird in Kürze erscheinen. Der Erlass des WiMi ist verabschiedet, jetzt stehen noch die Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte aus. Basis ist das Ladenöffnungszeitengesetz. Näheres hierzu finden Sie zeitnah auf der folgenden Seite: <https://www.ihk-schleswig-holstein.de/news/startseite-old/coronavirus>

V. Dienstleister und Handwerker

1. Dienstleister und Handwerker dürfen Ihre Tätigkeit ausüben.

2. Handwerks- und Dienstleistungen innerhalb eines Ladengeschäfts

Hier findet sich eine Klarstellung in den Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte, bitte im Detail in der jeweils greifenden Version prüfen.

Diese besagt, dass sich in einer solchen Konstellation die Schließung ausschließlich auf die Verkaufsstelle bezieht.

Sollte diese Konstellation gegeben sein, muss ein Präventionskonzept vorliegen. Darüber hinaus ist die Registrierung aller Kunden mit Kontaktdaten zu erfolgen und ausreichende Möglichkeiten zur Händehygiene sicherzustellen.

Ein Präventionskonzept bedeutet u. E., dass das Geschäft geschlossen ist und Kunden einzeln eingelassen werden. Nur ein Kunde darf sich jeweils im Geschäft aufhalten. In Warteschlangen vor dem Geschäft ist ein Mindestabstand von zwei Metern zwischen den Wartenden sicherzustellen. Eine bessere Lösung stellt die Organisation über eine vorherige telefonische Terminvereinbarung dar.

3. Dienstleistung und Handwerk, bei dem von einem engeren menschlichen Kontakt auszugehen ist, ist in bestimmten Fällen von einer Schließung betroffen. Eine Auflistung befindet sich unter folgendem Punkt (VI.)

VI. Weitere Betroffenheit von Schließungen

Folgendes ist nach der Landesverordnung zu schließen:

- a. Bars Clubs, Diskotheken, Kneipen, Cafés (Außerhausbetrieb wie in der Gastronomie sollte möglich sein) und ähnliche Betriebe
- b. Theater, Opern, Konzerthäuser, Museen u. ä.
- c. Messen, Ausstellungen, Kinos, Freizeit- und Tierparks, Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen u. draußen), Spielplätze, Spezialmärkte, Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen u. ä.
- d. Betriebe des Prostitutionsgewerbes
- e. Sportbetrieb auf und in öffentlichen und privaten Sportanlagen (drinnen wie draußen), Schwimm- u. Spaßbäder, Fitnessstudios u. ä.

Folgendes ist nach den Allgemeinverfügungen der Kreise und kreisfreien Städte zu schließen (im Detail in der greifenden Verfügung nachzulesen):

- a) Öffentliche Veranstaltungen (außer solchen, die der öffentlichen Sicherheit oder der Daseinsvorsorge, z. B. Wochenmärkte, dienen, der ÖPNV ist ebenfalls ausgenommen)
- b) Private Veranstaltungen ab 50 Personen (der Aufenthalt am Arbeitsplatz ist davon ausgenommen)
- c) Saunen, Sonnenstudios
- d) kosmetische Fußpflege-, Körperpflege- und Kosmetiksalons
- e) Physio- und Massagepraxen (Ausnahme: medizinisch gebotene Behandlungen; eine ärztliche Verordnung ist hierfür vorzulegen)
- f) Angebote in Volkshochschulen, in Musikschulen, in sonstigen öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen,
- g) Bibliotheken,
- h) Fahrschulen (theoretischer und praktischer Unterricht),
- i) kommerziell organisierte Reiseveranstaltungen in Bussen und auf Schiffen,
- j) Wohnmobilstellplätze, Campingplätze (soweit nicht als erster Wohnsitz genutzt) und Sportboothäfen,

- k) Senientagesbetreuungsangebote und vergleichbare Freizeitangebote für Senioren,
- l) Jugendzentren und vergleichbare Freizeitangebote für Jugendliche,
- m) Geburtsvorbereitungskurse und Eltern-Kind-Freizeitangebote,
- n) Spiel-, Boule- und Minigolfplätze,
- o) Indoorspielflächen, Jumphäuser und vergleichbare Einrichtungen,
- p) Reit-, Tennis- oder Golf-/Swin-Golfunterricht,
- q) Hundeschulen und Hundeausbildungsplätze,
- r) Swingerclubs und vergleichbare Einrichtungen

VII. Verkehr/Logistik

a) Sonn- und Feiertagsfahrverbot

Das allgemeine Verbot wurde in Schleswig-Holstein für alle Sortimente temporär aufgehoben bis zum 26. April 2020.

Link zum Erlass des MWVATT:

<https://ihkhl.sharepoint.com/:b:/s/STP/EVfZHGZY84IBpVhb647Wq8QBdPNtWQYL2bIFqcYkg0uxCw?e=3dNIBi>

b) Gefahrguttransporte

Abgelaufene ADR-Bescheinigungen für Gefahrgutbeauftragte und Gefahrgutfahrer behalten vorübergehend ihre Gültigkeit bis zum 30. November 2020.

Link zur Multilateralen Sondervereinbarung

<https://ihkhl.sharepoint.com/:b:/s/STP/ETZgmK7YDhtHiym7yxmuwREB5vhabaStJxRnrKg9Hv07rQ?e=xPh7aG>